



KLAUENBÄDER

Rostock, April 2018

Einsatz von Klauenbädern zur Prävention von Klauenerkrankungen

Nach geltendem Recht gibt es derzeit zwei Möglichkeiten, Klauenerkrankungen vorzubeugen:

1. Verwendung eines Biozidproduktes

- Es muss für die Verwendung an der Klaue zugelassen oder im Rahmen einer Übergangsregelung zulassungsfrei sein.
- Das Produkt ist daher vom Hersteller zur Anwendung an der Klaue ausgelobt
- Es ist in der Regel keine Wartezeit einzuhalten

2. Verschreibung einer Rezeptur durch den Tierarzt zur Herstellung in einer Apotheke

- Nur Verwendung von Stoffen, für die in der Verordnung 37/2010 (EG) keine Höchstmengen erforderlich sind
- Festsetzung der Wartezeit mindestens auf 7 Tage für Milch und 28 Tage für Fleisch

Für die Behandlung klinisch manifester Klauenerkrankungen wie z.B. Sohlengeschwür, Mortellaro und Panaritium dürfen nur zugelassene Arzneimittel (v.a. Antibiotika und Schmerzmittel) verwendet werden.

Um Klauenerkrankungen vorzubeugen, ist es zudem zielführend, im Betrieb eine Überprüfung der Fütterung, der Stallhygiene und des Kuhkomforts, sowie einen regelmäßigen Klauenschnitt vorzunehmen.

Rückfragen:

Abt. 6 Dezernat 600

arzneimittelueberwachung@lalf.mvnet.de

0381/4035-0

